

# Bundesschiedsgerichtsordnung

## der Partei

### Mündige Unabhängige Bürger Europas

#### Inhalt

§ 1 GRUNDLAGEN.....	1
§ 2 SCHIEDSGERICHTE .....	2
§ 3 RICHTERWAHL .....	2
§ 4 BEFANGENHEIT .....	3
§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT .....	3
§ 6 ANTRÄGE .....	3
§ 7 SCHLICHTUNG.....	4
§ 8 ERÖFFNUNG .....	4
§ 9 VERFAHREN .....	5
§ 10 EINSTWEILIGE ANORDNUNG .....	5
§ 11 URTEIL .....	5
§ 12 BERUFUNG.....	5
§ 13 KOSTEN.....	6
§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	6
§ 15 INKRAFTTRETEN.....	6

#### § 1 Grundlagen

- 1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Bundespartei und der Landesverbände.
- 2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

## § 2 Schiedsgerichte

- 1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte eingerichtet. Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- 2) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben. Richter müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Bundesvorstand jedoch unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen
  - a. zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation, über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
  - b. die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
  - c. die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

## § 3 Richterwahl

- 1) Der Parteitag wählt drei Mitglieder zu Richtern und zwei zu Ersatzrichtern. Die drei Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- 2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- 3) Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines
- 4) Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- 5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt. Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden. Scheidet ein Richter aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für ihn der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.
- 6) Steht beim Ausscheiden eines Richters kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richterposition durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte

Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

## **§ 4 Befangenheit**

- 1) Mitglieder des Schiedsgerichtes können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung am Verfahren ablehnen.
- 2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Mitglieder des Schiedsgerichtes wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.
- 3) Das betroffene Mitglied des Schiedsgerichtes kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag Stellung nehmen.
- 4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes unter Einsatz eines Ersatzrichters. Wird die Befangenheit des Richters festgestellt, scheidet dieser beim weiteren Verfahren aus.

## **§ 5 Zuständigkeit**

- 1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- 2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Anrufung.
- 3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- 4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der/die Betroffene Mitglied ist.
- 5) Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht.

## **§ 6 Anträge**

- 1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer einer

Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird.

- 2) Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur von Gebietsorganen gestellt werden.
- 3) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit Beweismitteln versehen werden.
- 4) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden.
- 5) Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden.
- 6) Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

## **§ 7 Schlichtung**

- 1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
- 2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen.
- 3) Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.
- 4) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt.

## **§ 8 Eröffnung**

- 1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er abzuweisen. Die Gründe hierfür sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.
- 2) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu eröffnen.
- 3) Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

## § 9 Verfahren

- 1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten scheint.
- 2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- 3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung. Die mündliche Verhandlung kann auf eine/n Richter/in übertragen werden.

## § 10 Einstweilige Anordnung

- 1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.
- 2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch den Vorsitzenden Richter ergehen.
- 3) Gegen eine solche Entscheidung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

## § 11 Urteil

- 1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
- 2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.
- 3) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

## § 12 Berufung

- 1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.

- 2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.
- 3) Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.

## **§ 13 Kosten**

- 1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- 2) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

- 1) Sollten Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2) Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Schiedsgerichtsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
- 3) Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht.
- 4) In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, welches rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Bundesparteitag in Kraft.